Joachim Wentzel

Leibnizstraße 3/1001, 17036 Neubrandenburg, Tel. (0395) 7070695

per Fax: 0395 5444 545

Landessozialgericht
Mecklenburg Vorpommern
Gerichtsstraße 10

17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 14.11.2005

Sache L 8 B 93/05 AS

Die Beschwerdeführer beziehen sich auf ihr heutiges Fax von 9:46 Uhr.

Der vierte Absatz auf der Seite 2 muß richtig lauten:

Die Hauptsache (S 7 AS 3/05) ist erstinstanzlich mit Urteil vom 20.09.2005, unter Bezugnahme auf die Verfahren S 7 ER 02/05 und L 8 B 28/05 AS, vollumfänglich abgewiesen worden. Damit sind die Bf. außerordentlich beeinträchtigt, weil der Rechtsweg im Verfahren auf einstweilige Anordnung durch die unteren Gerichte behindert wurde.

Gemäß der Forderung des Bundesverfassungsgerichts - auch die unteren Gerichte haben sich im Sinne der Einhaltung von Grundrechten - mit Sach- und Verfahrensfragen zu beschäftigen, werden die Bf. gegen das Urteil vom 20.09.2005, zugestellt am 08.11.2005, Berufung einlegen. Der Hinweis des Gerichts - Sprungrevision - wird nicht in Erwägung gezogen, weil dem Landessozialgericht Mecklenburg Vorpommern die erneute Möglichkeit gegeben werden soll, seinen Rechtsstandpunkt auch unter Beachtung des Abänderungsverfahrens und der Entscheidung des BVerfG zu ändern.

Damit die Entscheidung des BVerfG zur Sache auf einstweilige Anordnung noch vor der Entscheidung des Landessozialgerichts zur Berufung vorliegt, ist der o.g. Sache dringend Fortgang zu geben.